

# **Haus- und Benutzungsordnung**

## **für Uns Dörphuus in Gönnebek**

### **Allgemeines**

Uns Dörphuus ist eine Einrichtung der Gemeinde Gönnebek. Es dient gemeindlichen Veranstaltungen und allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen für deren Arbeit. Darüber hinaus steht es im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern und nicht rechtsfähigen Personengruppen gegen Nutzungsentgelt offen.

### **§ 1 Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Gönnebek, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.

Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

### **§ 2 Benutzerin/Benutzer**

(1) Die Gemeinde stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan für die Benutzung auf. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden vom Bürgermeister erteilt. Die Benutzerin/der Benutzer ist namentlich zu nennen, muss volljährig und anwesend sein.

(2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter/in im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf bestimmte Räume und Zeiten.

(3) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor.

(4) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht zugelassen.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine Veranstalterin/ein Veranstalter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Benutzungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzerinnen/Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist bei der Anmeldung schriftlich anzuerkennen.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung

- a) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
- b) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
- c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
- d) angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird,
- e) Lärm weitgehend vermieden wird,
- f) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt.

(3) Die Veranstaltungen sind bis 2.00 Uhr zu beenden. Verlängerungen müssen beim Bürgermeister beantragt werden.

(4) Nach der Veranstaltung sind

- a) die Räume im gereinigten Zustand zurückzugeben,
- b) alle benutzten Gegenstände sind sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
- c) Licht ordnungsgemäß abzustellen,
- d) die Türen und Fenster der benutzten Räume und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Hausmeister abzugeben.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden und im Benutzungsbuch einzutragen.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt der Veranstalterin/dem Veranstalter das „Uns Dörphuus“ einschließlich seiner Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Veranstalterin/der Veranstalter verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(5) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat über alle Veranstaltungen einen zahlenmäßigen Teilnehmersnachweis max. 70 Personen zu führen.

## **§ 5 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume einschließlich Inventar wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Amtskasse einzuzahlen oder zu überweisen ist.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes für die außerhalb der Fahrzeughalle mit Nebenräumen überlassenen Räume beträgt:

<b>tagsüber (bis 17:00 Uhr)</b>	<b>abends</b>	<b>ganztägig</b>
100,00 €	100,00 €	150,00 €

Weiterhin sind die Kosten für eine eventuelle notwendig werdende besondere Reinigung und möglicherweise angerichtete Schäden zu zahlen.

Bei der Schlüsselübergabe ist eine **Kaution von 100,00 €** zu hinterlegen.

(2) Der/Die Benutzer/in haftet für den Verlust des Schlüssels. Es wird darauf hingewiesen, dass der Austausch der Schließanlage kostenintensiv ist.

## **§ 6 Sonstiges**

Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen. Nicht durchgeführt werden in „Uns Dörphuus“ folgende Veranstaltungen: Polterabende, private Silvesterfeiern.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Haus- und Benutzungsordnung tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Gönnebek, den 06.12.2012

(L.S.)  
Knut Hamann  
Bürgermeister der Gemeinde Gönnebek